

P R O T O K O L L

der 43. Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 05. März 2020 um 20.00 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeindehauses in Maurach

Anwesend:	BM Josef Hausberger BM-StellV Josef Rieser Andrea Kohler-Widauer Johannes Entner Wolfgang Oberlechner Heinrich Moser Martin Obholzer Andreas Heidegger	Katrin Rieser Gottfried Prantl Anton Kandler Paul Astl Martina Rinner Maria-Luise Gerstenbauer
-----------	---	---

Entschuldigt: alle nichtanwesenden GR-Mitglieder

TAGESORDNUNG:

1. Umwidmung im Bereich des Gst 431/21
2. Umwidmung im Bereich des Gst 400/6
3. Änderung der Parkabgabeverordnung
4. Neuerlassung der Hundeverordnung
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bürgermeister Josef Hausberger begrüßt den anwesenden Gemeinderat und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die öffentliche Sitzung um 20.00 Uhr:

Der Bürgermeister berichtet über die Erledigungen der TO-Punkte der vorangegangenen GR-Sitzung.

1. Herr Marco Wachter beabsichtigt, das Gebäude auf Gst 431/6 zu adaptieren und auszubauen. Es soll insbesondere die Anzahl der Ferienwohnungen von derzeit zwei auf vier bis fünf erhöht werden. Das Gst 431/6 soll geteilt werden und auf dem so neu entstehenden Gst 431/23 plant Herr Marcel Fill einen Fliesenlegerbetrieb samt Privatwohnung zu errichten. Um diese beiden Vorhaben plangemäß verwirklichen zu können, soll eine Teilfläche des Gst 431/21 im Ausmaß von ca. 323 m² umgewidmet und den beiden Bauplätzen zugeschlagen werden.

Es wurde daher angeregt, die Teilfläche des Gst 431/21 von derzeit Sonderfläche Grünanlage in Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2016 umzuwidmen.

Aus dem Erläuterungsbericht, der dem Gemeinderat vorliegt, ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Das örtliche Raumordnungskonzept mit den dortigen Zählern T 07 und S 36 lässt diese beabsichtigte Umwidmung und Nutzung zu. Es wird mit dem „Widmungsstreifen“ auch keine eigene Bautiefe geschaffen.

Die Vergrößerung der Bauplätze dient einerseits der besseren Parzellenausformung und andererseits der Generierung der benötigten Abstands- und Manipulationsflächen. Der Tourismus und dessen Infrastruktur stellen den wesentlichen Wirtschaftsfaktor der Gemeinde Eben am Achensee dar. Die Erhaltung sowie der qualitative Ausbau der touristischen Einrichtungen sind daher maßgebliche Ziele der örtlichen Raumordnung und des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Eben am Achensee. Die Erhöhung der Anzahl der Ferienwohnungen auf Gst 431/6 und damit die gegenständliche Planänderung liegen daher auch im öffentlichen Interesse, wohingegen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die geplante Errichtung des Fliesenlegerbetriebes auf dem Gst 431/23 dient dem Ziel des Ausbaues der Wirtschaftsstruktur und entspricht daher auch dem örtlichen Raumordnungskonzept. Bisher gibt es keinen Fliesenlegerbetrieb in der Gemeinde und wird daher der Bedarf an einen solchen Betrieb jedenfalls gesehen. Solche Kleinbetriebe sind im Tourismusgebiet zulässig und wird davon ausgegangen, dass es zu keinen nennenswerten Nutzungskonflikten kommt.

Da im Planungsbereich einige Feldgehölze stehen, wurde eine grundsätzlich positive Stellungnahme seitens des naturkundefachlichen Sachverständigen eingeholt. Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist Bestand bzw. ohne großen Aufwand herstellbar.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 431/21, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständliche Teilfläche des Gst 431/21 im Gesamtausmaß von ca. 323 m² von derzeit Sonderfläche Grünanlage in Tourismusgebiet gemäß § 40 Abs. 4 TROG umzuwidmen.

2. Auf Gst 400/6 wurde der Zu- und Umbau eines Personalhauses mit zwei Stellplätzen ausgeführt. Diese zwei rechtskräftig bewilligten und bereits bestehenden PKW-Stellplätze sollen nun überdacht werden und war dafür die Abtrennung einer Teilfläche im Ausmaß von 59 m² aus Gst 400/5 und deren

Einverleibung in das GSt 400/6 erforderlich, damit die Abstandsbestimmungen nach der TBO 2018 einzuhalten sind. Durch die Zuschreibung dieser Teilfläche besteht für das GSt 400/6 derzeit keine einheitliche Bauplatzwidmung und soll diese mit diesem Widmungsverfahren wieder hergestellt werden.

Die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung des GSt 400/6 wird im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2018 in Verbindung mit raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bewertet, liegt daher im Interesse der örtlichen Raumordnung und entspricht deren Zielvorgaben. Die einheitliche Bauplatzwidmung steht daher im öffentlichen Interesse, wohingegen dadurch keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der Planungsbereich liegt im braunen Hinweisbereich – Steinschlaggefahr. Diesbezüglich wurde die geologische Beurteilung des Landes Tirol, Allgemeine Bauangelegenheiten, vom 24.01.2020, GZ: VIa-LG-35/150, eingeholt. Daraus ergibt sich, dass entlang der Grenze der GSt 400/5 und 400/6 zur Gemeindestraße hin Schutzmaßnahmen errichtet wurden. Seitens der Heinrich Grauss Transport GmbH wurde mit Schreiben vom 10.02.2020 bestätigt, dass die vom Ingenieurbüro Grasbon mit Gutachten vom 23.6.2014 und vom 10.07.2015 vorgegebenen Schutzmaßnahmen diesen Gutachten entsprechend errichtet wurden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des GSt 400/6, KG Eben, lt. planlicher Darstellung der Gemeinde Eben samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die gegenständliche Teilfläche des GSt 400/6 im Ausmaß von ca. 59 m² von derzeit Sonderfläche Campingplatz gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016 in Sonderfläche Campingplatz, Personalwohnhaus, Betreiberwohnung gemäß § 43 Abs. 1 lit a TROG 2016 umzuwidmen.

3. Der Bürgermeister erläutert die vorliegenden Änderungen der Parkabgabenverordnung. Die Abgabepflicht soll künftig von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, also ganztägig, entstehen und nicht wie bisher nur von 08.00 bis 18.00 Uhr. Damit sollen u.a. die illegalen Kampierer, die sich nach 18.00 Uhr über Nacht auf den Gemeindeparkplätzen abstellen, animiert werden, auf den genehmigten Campingplätzen zu nächtigen. Das Kampieren außerhalb von Campingplätzen ist zwar nach dem Campinggesetz verboten, jedoch ist dies nicht leicht zu kontrollieren. Die Mitarbeiter der „Group 4“ überwachen die Einhaltung des Campinggesetzes nicht, aber die Entrichtung der Parkabgaben schon.

Die zeitlich erweiterte Abgabepflicht gilt natürlich für alle Parkenden in gleicher Weise.

Weiters soll § 3 der Verordnung wie folgt geändert werden:

Die Höhe der Parkabgabe beträgt auf allen im § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen

bis 1 Stunde Parkzeit	€ 1,00
bis 2 Stunden Parkzeit	€ 2,00
bis 3 Stunden Parkzeit	€ 3,00
bis 4 Stunden Parkzeit	€ 4,00
bei mehr als 4 Stunden Parkzeit (ganztägig)	€ 5,00

Es kann bei allen Parkzonen auch ein Parkticket mit Gültigkeit für mehrere Tage erworben werden, womit insb. Wanderern, die auf Schutzhütten oder Almen übernachten, ein mehrtägiges Parken ermöglicht wird.

Mehrtagesticket - pro Tag	€ 5,00
---------------------------	--------

Es sollen also künftig auf allen Parkzonen dieselben Parkzeiten und Parkabgaben gelten; es gäbe daher keine unterschiedliche Regelung mehr betr des Parkplatzes Karwendeltäler. Weiters soll es mehrere Abstufungen bzw. Varianten bei den Parkzeiten geben und somit wäre z.B. künftig bis 1 Stunde Parken eine Abgabe von 1 Euro zu entrichten.

Damit würde auch die Ausdehnung auf die ganztägige Abgabepflicht „abgedeckt“. Die Änderungen sollen am 01.05.2020 in Kraft treten.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die beschriebenen Änderungen der Parkabgabeverordnung.

4. Der Bürgermeister berichtet über die Novelle zum Landespolizeigesetz, die Ende Jänner 2020 in Kraft trat. Damit wurde u.a. für alle Gemeinden in Tirol eine im bebauten Gebiet geltende gesetzliche Leinen- oder Maulkorbpflicht eingeführt. In bestimmten Bereichen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Spielplätzen, Schulen und Kindergärten sind die Hunde jedenfalls an der Leine und mit Maulkorb zu führen. Außerhalb des bebauten Gebietes darf die Gemeinde für weitere Bereiche eine Leinen- und/oder Maulkorbpflicht verordnen.

Die Gemeinde Eben will von dieser Berechtigung Gebrauch machen und hat dazu die vorliegende Verordnung erstellt. Demnach müssen Hunde auch außerhalb geschlossener Ortschaften in Parkanlagen, Badeanlagen bzw. auf Liegewiesen entlang des Achensee, auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, im

Bereich von Wanderwegen sowie im Bereich von Langlaufloipen, Schipisten und Rodelbahnen an der „kurzen Leine“ (Leine mit maximal 2 Meter Länge) **oder** mit Maulkorb geführt werden.

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht umfasst im Bereich der Wanderwege, Langlaufloipen, Schipisten und Rodelbahnen auch eine jeweils unmittelbar an diese Anlagen angrenzende 5 m breite Zone. Ausgenommen von der Leinen- oder Maulkorbpflicht sind die eigens dafür eingerichteten und gekennzeichneten „Hundewege“, „Hundestrände“ und „Hundeloipen“.

Die Abgrenzung innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaft wird von den BürgerInnen und insbesondere von den Gästen in einigen Fällen gar nicht oder kaum zu bestimmen sein. Beim Ausführen des Hundes werden viele auf den einzelnen Straßenzügen zwischen diesen zwei Bereichen „hin- und herwandern“. Es erscheint nicht möglich und schon gar nicht sinnvoll, diese zahlreichen Abgrenzungen in natura zu beschildern oder sonst wie zu kennzeichnen. Schon allein um eine leichtere Vollziehung und eindeutige „Schutzbereiche“, z.B. auf allen öffentlichen Verkehrsflächen – also unabhängig, ob eine Verkehrsfläche innerhalb oder außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegt - zu schaffen, soll die Leinen- oder Maulkorbpflicht, wie angeführt, festgelegt werden. Die in der Verordnung vorgesehene Wahl zwischen Leine oder Maulkorb geht auch mit der gesetzlichen Regelung, die innerhalb der geschlossenen Ortschaften gilt, konform. Der Hundehalter hat also die Möglichkeit, ohne bestimmen zu müssen, ob er sich nun innerhalb oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft aufhält, zwischen dem Leinen- oder Maulkorbbzwang zu wählen.

Die Regelung betreffend Hundekot soll in der neuen Verordnung unverändert beibehalten werden.

Der Gemeinderat ist einstimmig mit der Neuerlassung der Hundeverordnung 2020 einverstanden.

5. Der Bürgermeister berichtet über die laufenden Projekte. GR Katrin Rieser berichtet über das Projekt „Wuselschwimmer“.

Der Bürgermeister erinnert an den Termin am 17.3.2020 betr. „Passive Sharing“.

Auf Nachfrage des Bürgermeisters erklärt sich GR Maria-Luise Gerstenbauer bereit, als Mitglied des Überprüfungsausschusses des Planungsverbandes Achantal gewählt zu werden. GR Katrin Rieser erklärt sich bereit, als ihre Stellvertreterin in dieser Funktion tätig zu werden.

GR Paul Astl spricht den Ausweichverkehr auf der Buchauer Straße an den „Stausamstagen“ an. Laut Bürgermeister gibt es in naher Zukunft einen „Verkehrsgipfel“ mit dem Land. Die „Kasbachregelung“ hat funktioniert.

GR Maria-Luise Gerstenbauer teilt mit, dass beim Hotel Buchau öfters Fahrzeuge auf dem Gehsteig geparkt werden. Auch dies soll kontrolliert und geahndet werden.

Ende der Sitzung: 21.25 Uhr